

Richtlinie **über gestalterische und bauliche Anforderungen an** **Einzeldenkmäler und bauliche Anlagen im Ensemblebereich der** **Stadt Landshut**

Präambel:

Die Altstadt von Landshut ist ein Denkmal historischer Städtebaukunst mit einem in seiner Geschlossenheit einmaligen, unverwechselbaren Stadtbild. Der Charakter des Stadtbildes wird neben seiner städtebaulichen Anlage und der Parzellenstruktur der Grundstücke durch zahlreiche Einzelbaudenkmäler, auch außerhalb des direkten Innenstadtbereichs, geprägt. Die Bewahrung und Pflege ist ein kulturelles, gesellschaftliches und städtebauliches Anliegen von höchstem Rang, dem sich die Stadt Landshut besonders verpflichtet fühlt. Bei baulichen Maßnahmen ist daher dem Bestandserhalt Vorrang vor einer Neubebauung einzuräumen. Durch die Lage der historischen Innenstadt zu Füßen der Burg Trausnitz und der daraus resultierenden Blickbeziehungen kommt der Dachlandschaft (fünfte Fassade) und deren Gestaltung ebenso hohe Bedeutung zu.

Sanierungsmaßnahmen sollten nicht nur darauf abzielen, die Einzelbaudenkmäler auf deren musealen Inhalt zu reduzieren. Eine Anpassung an zeitgemäße Nutzungen soll mit den heute technischen Mitteln, auf Grundlage bauphysikalischer Kenntnisse durchgeführt werden können, ohne die historische Bausubstanz zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

Die Richtlinie dient dem Schutz und der Erhaltung des überlieferten Stadtbildes von Landshut in ihrem besonders schutzwürdigen Teil (Gesamtensemble der Stadt) sowie auch für alle bauzeitlichen Einzeldenkmäler außerhalb dieses Bereichs.

Die Richtlinie soll neben den bereits aufgeführten Punkten folgendes bewirken:

- die Erhaltung des überlieferten historischen Stadtbildes;
- die Sicherung / Wiederherstellung einer ruhigen Dachlandschaft (Übermaß an Gauben, Dacheinschnitte, störende Aufzugsüberfahrten) und des Straßenbildes;
- bestehende bauliche und gestalterische Mängel sollen im Zusammenhang mit beabsichtigten Veränderungen an baulichen Anlagen beseitigt werden;
- der Schutz des historischen Fassadenbildes;
- die überlieferte Struktur der Grundstücke (Parzellenstruktur) und der Bauformen zu übernehmen und zu erhalten.

Die Richtlinie soll zur positiven Gestaltung des historischen Stadtbildes beitragen.

Dabei soll insbesondere auch angestrebt werden:

- die Erhaltung von Bauteilen von besonderem kunst- und/oder kulturhistorischem Wert, z.B. alte Türen;
- die Erhaltung von Skulpturen, Schildern, historischen Zeichen, Inschriften, Auslegern, Friesen, Fenster- und Türeintrahmen und dergleichen;
- die Aufrechterhaltung historischer und typischer Vorgärten und Einzäunungen.

§ 1 Geltungsbereich der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie gilt für den besonders schutzwürdigen Innenstadtbereich und unterstützt und präzisiert die Anforderungen der Stadterhaltung im Altstadtgebiet sowie die denkmalgerechte Erhaltung der dortigen Einzelbaudenkmäler. Für bauzeitlich vergleichbare Einzelbaudenkmäler und Ensembles im Stadtgebiet Landshut gilt diese Richtlinie analog.
- (2) Der besonders schutzwürdige Bereich des Stadtgebietes ist gleichlautend mit dem in der Denkmalliste festgesetzten Ensemble der Stadt Landshut (E-2-61-00-1). Es sind dies die Grenzen der ehemaligen Stadtbefestigung, dazu die Burg Trausnitz mit Herzoggarten und Hofgarten und die jenseits der Isar gelegene Vorstadt zwischen den Brücken und die Abtei Seligenthal. Das Ensemble wird wie folgt umgrenzt von den Straßen: „Am Graben, Trautnergasse, Edmund-Jörg-Straße, Hofgarten (südöstliche Begrenzung), Bernlochnerschluchtweg, Schönbrunner Straße, Podewilsstraße, Bauhofstraße, Maxwehr, Isargestade, Zweibrückenstraße, Bismarckplatz mit Abtei Seligenthal, Mühlbach- und Isarlauf, Katholikenweg, Grätzberg, Klöpflgraben“. Diese Straßen gehören mit beiden Seiten zum geschützten Gebiet.
- (3) Die Einzelbaudenkmäler und Ensembles nach Abs. 1 sind in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege erfasst.
- (4) Die Richtlinie gilt der Unterstützung der Beurteilung nach dem Denkmalschutzgesetz im Falle der Neuerrichtung, Änderung und Unterhaltung von genehmigungspflichtigen, nicht genehmigungspflichtigen, aber erlaubnispflichtigen baulichen Anlagen sowie sonstigen Anlagen.

§ 2 Erlaubnis- und Genehmigungspflicht

Eine Baugenehmigungspflicht ist in der Bayerischen Bauordnung, eine darüber hinausgehende Erlaubnispflicht ist im Denkmalschutzgesetz geregelt.

Einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 6 Denkmalschutzgesetz - DSchG) bedürfen insbesondere:

- Errichtung und Änderung von Fenstern und Türen in der Fassade;
- Einbau von Dachflächenfenstern sowie Sonnenkollektoren;
- Verkleidungen und Verblendungen;
- Abbruch von Gebäuden, Mauern und Einfriedungen
- Erneuerung des Hausanstrichs
- Erneuerung der Dacheindeckung bei Baudenkmalern und sonstigen ensemblesgeschützten Gebäuden

Die Anbringung von Werbeanlagen richtet sich nach den Vorgaben der Werbeanlagensatzung der Stadt Landshut in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sich Proportion, Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe, den wesentlichen Merkmalen der im fraglichen Bereich überwiegend vorkommenden historischen Bauweise entsprechen.
- (2) Bauliche Anlagen sind dergestalt auszuführen, dass sie sich in das Straßen, Orts- und Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung gut einfügen.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Fassade

- (1) Alle Fassaden sind zu verputzen und mit einem Anstrich zu versehen. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen zugelassen werden. Im Fall von Baudenkmalern ist die historische Fassadengliederung zugrunde zu legen, wobei historische Fassungen über Befunduntersuchungen ermittelt werden. Entsprechende Putzmuster sind anzubringen. Zur Ausführung sind die Zustimmung im Vollzug des DSchG und das Einvernehmen des Baureferates der Stadt Landshut einzuholen.
- (2) Der Farbanstrich darf erst nach Begutachtung durch das Baureferat und nach der Zustimmung im Vollzug des DSchG angebracht werden. Zur Beurteilung sind vorher an geeigneter Stelle Farbmuster anzubringen. Grundsätzlich sind deckende Farben zu verwenden; grell wirkende Anstriche sind unzulässig.
- (3) Unzulässig sind:
 1. Außenwandverblendungen und –verkleidungen;
 2. Verkleidung der Sockel, etwa mit Platten, Riemchen oder Fliesen; in begründeten Einzelfällen sind Platten in Naturstein/Muschelkalk möglich
 3. die Verwendung von so genannten Phantasieputzen, Putzen mit Glimmerzusatz und Strukturputzen, sowie Kunstharzputzen
 4. den Fassadencharakter entstellende Putzstrukturen.
 5. sichtbare Kabeltrassen und –schächte sowie Parabolantennen, davon ausgenommen sind Installationen für temporäre Weihnachts- oder Eventbeleuchtung

§ 5

Dachgestaltung

- (1) Dachaufbauten mit Ausnahme von Dachgauben sind unzulässig. Negative Dachgauben (Dacheinschnitte) können ausnahmsweise zugelassen werden. Die Anbringung von Parabolantennen ist unzulässig.
- (2) Es dürfen nur Einzelgauben errichtet werden. Die Größe der Dachgauben ist dem Dach- und Fassadencharakter anzupassen und insbesondere auf das Maß der Fenster in der Fassade und den Sparrenabstand abzustimmen.

- (3) Die Dachlandschaft im Geltungsbereich der Richtlinie ist grundsätzlich geprägt durch ziegelgedeckte Dächer. Der Einbau von liegenden Dachfenstern darf die Gebäude- und Dachansicht, insbesondere durch Häufung, nicht stören. Untereinander ist mindestens ein Sparrenfeld als Zwischenraum freizuhalten. Über die Zulässigkeit von liegenden Dachfenstern entscheiden die Denkmalbehörden.
- (4) Die Kaminköpfe müssen verputzt sein. Eine Verblechung in Kupfer oder Plattenverkleidung in Fassadenfarbe ist ausnahmsweise zulässig.
- (5) Die Dacheindeckung hat mit herkömmlichen gebrannten, nicht engobierten roten Dachziegeln (Biberschwanzziegel, Mönch und Nonnen, Falzziegel oder gleichwertig – keine Dachpfannen) zu erfolgen. Unzulässig ist jeglicher Farbanstrich auch Erneuerungsanstrich auf Dachziegeln. Ortgangziegel mit rechtwinkliger Abwinklung sind nicht zulässig. Die Firstziegel sind mit ungefärbtem Mörtel aufzusetzen.
- (6) Photovoltaik- und Solaranlagen sind unzulässig; ausnahmsweise kann eine liegende thermische Solaranlage mit einer Fläche von max. 10 m² zur Gewinnung von Warmwasser oder zur Heizungsunterstützung errichtet werden, wenn diese nicht von öffentlichen Verkehrsflächen, als auch von den touristischen Aussichtspunkten auf dem Burgberg einsehbar ist. Eine Aufständerung auf der Dachfläche ist nicht zulässig. Die Anbringung der Solaranlage darf nur in Einvernehmen mit dem Baureferat der Stadt Landshut erfolgen.

§ 6 Fenster und Türen

- (1) Die Fenster- und Tür- und Toröffnungen dürfen durch Anordnung, Anzahl, Seiten-, Höhenverhältnis und Größe keine unharmonische Fassadengestaltung bewirken. Dabei spielt das Verhältnis zwischen geschlossener Wandfläche und den Fensteröffnungen eine maßgebende Rolle.
- (2) Die Fenster müssen stehendes Format und eine konstruktive Teilung haben. Kämpfer und/oder Sprossen sind, wo gestalterisch oder historisch erforderlich, einzubauen. Bei Einzeldenkmälern ist die historische Form und Einteilung beizubehalten bzw. wieder herzustellen.
- (3) Fenster und Türen müssen grundsätzlich in Holz hergestellt werden. Fassadenfenster sind nur aus Holz zulässig.
- (4) Die Fenster sind grundsätzlich weiß zu streichen; in begründeten Fällen können denkmalfachlich begründete farbige Anstriche oder naturbelassene Holzfenster zugelassen werden.
- (5) Fenster, Türen und Tore sind in die Laibung zurückgesetzt einzubauen. Ausnahmen sind bei Schaufenstern möglich.

§ 7 Schaufenster

- (1) Die Größe der Schaufenster (Glasfläche) muss in einem maßstabsgerechten Verhältnis zur Größe und Gestaltung des Gebäudes stehen. Die Glasflächen sind gegebenenfalls entsprechend zu unterteilen.
- (2) Bei der Sanierung der Erdgeschosszonen sollen statt rahmenlosen und großflächigen Schaufensterausbildungen kleinteiligere Schaufenster mit Mauerpfeilern und gemauertem Sockel hergestellt werden.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Eingangstüren und Schaufenster sind grundsätzlich durch Mauerpfeiler abzutrennen.
- (4) Eckschaufenster ohne Pfeilerausbildung sind nicht zulässig.
- (5) Bei Verwendung von Schaufenstern in Metallkonstruktion sind schlanke Rahmenstärken oder rahmenlose Verglasungen zu wählen. Es dürfen keine glänzenden und bunte Oberflächen verwendet werden.
- (6) Schaufenster sind grundsätzlich auf einem gemauerten Sockel aufzusetzen. Bodentiefe Schaufensterverglasungen sind ausnahmsweise bei zur Seite schiebbaren Schaufensterteilen zulässig.
- (7) dauerhafte Verkleidungen und Verblendungen von Schaufensterbrüstungen und -pfeilern sind nicht zulässig.
- (8) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Balkone, Vordächer, Markisen, Rollläden, sonstiges

- (1) Auf der Straßenseite sind Balkone und Vordächer unzulässig.
- (2) Markisen dürfen nur als Lichtschutz eingebaut werden. Sie sollen in geschlossenem Zustand nicht über die Putzfläche herausragen. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn aus konstruktiven Gründen diese Anordnung nicht möglich ist und die Fassade und Gestaltung des Gebäudes und das Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Putzfläche herausragende, vollständig schließende Markisenkästen sind unzulässig.
- (3) Die lichte Höhe der geöffneten Markise hat mindestens 2,20 m, der senkrechte Abstand von der Fahrbahnaußenkante mindestens 0,50 m zu betragen. Bei Schaufenstern sind die Markisen auf die jeweilige Fensterbreite zu beschränken.
- (4) Der Markisenstoff ist in einem Beigeton zu halten. Die Markisen dürfen keinen glänzenden oder plastifizierten Stoff und keine grelle Farbgebung und Musterung aufweisen. Die Farbgebung muss auf die Fassade abgestimmt sein.

- (5) Im Erdgeschoss und Obergeschossen sind auf der Straßenseite Rollläden, insbesondere aus Kunststoff, nicht zulässig; ausgenommen sind Rollläden im Erdgeschoss zum Schutz von Schaufensteranlagen. Diese sind als Gitterrollläden in Metall auszuführen. In den Obergeschossen ist außenliegender Sonnenschutz aus Markisolekten/Fallarmmarkisen möglich.
- (6) Spätestens zum 31.12.2022 ist das Aufstellen von Heizstrahlern im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere im Bereich Fußgängerzone, nur dann zulässig, wenn es sich um elektrische Heizeinheiten handelt, die über einen Stromanschluss am Aufstellort verfügen und möglichst in vorhandenem Mobiliar, wie z.B. Schirmen, integriert sind.

§ 9

Erhaltung historischer Anlagen

Die Stadtmauer mit ihren Türmen und Wehrgängen muss in ihrem ursprünglichen Charakter erhalten bleiben. Anbauten aller Art sind nicht gestattet. Bei Baumaßnahmen in unmittelbarer Umgebung der Stadtmauer wird auf § 6 Denkmalschutzgesetz (Veränderungsverbote) hingewiesen.

§ 10

Abweichungen

Im Einzelfall können Abweichungen von den Regelungen dieser Richtlinie zugelassen werden. In dieser Richtlinie vorgesehene und darüber hinausgehende Abweichungen müssen begründet und mit der Stadt Landshut abgesprochen werden.

§ 11

Anträge und einzureichende Unterlagen

Hierzu gelten die Anforderungen der bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt als Handlungsgrundlage am Tage des Beschlusses des Stadtrates am2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Landshut, den2020
Stadt Landshut

Alexander Putz
Oberbürgermeister